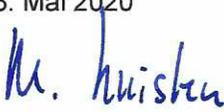


# Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vereinigung 4aqua
Adresse / Indirizzo	Haus der Kantone Speichergasse 6 3000 Bern 7
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	8. Mai 2020  M. Würsten

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto

forma di documento Word. Grazie.

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur parlamentarischen Initiative 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“ Stellung. *4aqua* bildet ein Gefäss für Fachleute, welche den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer deutlich reduzieren wollen und sich dafür einsetzen, dass Grundwasser weiterhin ohne aufwändige Aufbereitung für die Trinkwassergewinnung genutzt werden kann sowie die Überdüngung vieler Flächen und der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grund- und Oberflächenwasser deutlich reduziert werden.

Wir begrüssen die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative. Sie bringt ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrates wichtige zusätzliche Instrumente, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten endlich spürbar zu reduzieren. So begrüssen wir ausdrücklich, dass

- für die vorgeschlagene Risikoreduktion der Pflanzenschutzmittel um 50% nun eine verbindliche zeitliche Vorgabe vorliegt (Jahr 2027), die mit dem Absenkpfad der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor der Botschaft AP22+ übereinstimmt,
- neu auch für den Einsatz von Bioziden die Risiken vermindert werden sollen,
- sowohl für Biozide wie auch für Pflanzenschutzmittel eine Offenlegungspflicht und ein zentrales Informationssystem zu deren Verwendung vorgesehen ist,
- die Branchenorganisationen einbezogen werden und risikobasiert abgestufte Massnahmen ergreifen und dem Bundesrat regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen erstatten müssen.

Wir sind uns bewusst, dass die Massnahmen zur Risikoverminderung auf die Gewässer fokussiert sind. Es kann aber festgehalten werden, dass all diese Massnahmen auch den anderen Schutzgütern zu Gute kommen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese parlamentarische Initiative zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu spürbaren Verbesserungen bei den Oberflächengewässern führen, nicht jedoch die Probleme im Grundwasser lösen wird, wie sie vorliegen und breit in der Öffentlichkeit diskutiert werden (Stichwort Chlorothalonil). Für einen wirksamen Schutz der Trinkwasserressourcen und des Lebensmittels Trinkwasser sind folgende Massnahmen zu ergänzen, die aktuell in der PaIV 19.475 noch fehlen:

- Erhebung einer **Lenkungsabgabe** auf Pestizidverkäufen zur Deckung der externen Kosten (Monitoring, Sanierungsmassnahmen, etc.)
- **Transparentes, partizipatives und mit Rückkoppelungen versehenes Zulassungsverfahren** für synthetische Pestizide
- **Verbot** von Pestiziden und anderer Wirkstoffe, die und deren Metaboliten im Grundwasser in Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm/Liter auftreten können (**Persistenz**)

Diese Massnahmen sind aus unserer Sicht zum Schutz des als Trinkwasser genutzten oder zur Nutzung vorgesehenen Grundwassers unbedingt nötig und in geeigneter Form in die Gesetzgebung aufzunehmen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000</b>		
<p><b>Ergänzung</b></p> <p><b>Art. 8</b></p>	<p><b>Antrag 1</b></p> <p>Ergänzungen (rot)</p> <p><i>Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i></p>	<p>Sinnvollerweise sollte bereits im Art. 6 des Chemikaliengesetzes der Sorgfaltspflicht mehr Gewicht gegeben werden.</p>
<p><b>Ergänzung</b></p> <p><b>Art. 11</b></p>	<p><b>Antrag 2:</b></p> <p>Ergänzung (rot):</p> <p><i>Art. 11 Absatz 1 Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren sowie</i></p>	<p>Im Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 soll der Artikel 11 ergänzt werden mit den beiden Artikeln 11a und 11b. Dies sind wichtige Ergänzungen, die wir unterstützen. Mit der Einführung der zusätzlichen Artikeln 11a und 11b beantragen wir, die von uns vorgeschlagene Ergänzung für den bestehenden Artikel 11 aufzunehmen. Nur wenn ein Pflanzenschutzmittel auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat, kann letztlich sichergestellt werden, dass keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat.</i>	oder von Nutz- und Haustieren zu befürchten sind.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüßen ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten (und Pflanzenschutzmitteln). In den Bemerkungen zu Art. 165 <sup>fbis</sup> Landwirtschaftsgesetz führen wir aus, dass ein solches Register für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung ist. Dies gilt sinngemäss auch hier.
<b>Ergänzung</b>  <b>Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen</b>	<b>Antrag 3:</b>  Anpassungen (rot):  Art. 24, Abs. 1 <del>Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest.</del>  Ersetzen mit: <i>Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest.</i>  Art 24, Abs. 2 <del>Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können.</del>  Ersetzen mit:	  Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko unqualifizierter Dritter unter Anleitung weg.  Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des SBF1 und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.</i>	
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	<p>Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüßen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen.</p> <p>Wie auch bei den Pflanzenschutzmitteln sollen bei den Bioziden die Risiken der Heimwerkeranwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden risikoreichen Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.</p>
<b>Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998</b>		
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 1</p>	<p><b>Wir unterstützen den Minderheitsantrag.</b></p> <p>Ergänzungen (rot)</p> <p><b>Antrag 4:</b></p> <p><b>Zusätzlich zu den Reduktionszielen von mindestens 50% bis 2027 und 70% bis 2035 muss ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040 aufgenommen werden.</b></p>	<p>Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpfad für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag.</p> <p>Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um <b>mindestens</b> 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 2</p>	<p><b>Wir unterstützen den Minderheitsantrag</b></p> <p>Ergänzungen (rot)</p> <p><b>Antrag 5:</b></p> <p>Aufnahme des Minderheitsantrages</p> <p>Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gegebenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Substanzen Rechnung zu tragen.</p>	<p>Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, wenn der Bundesrat die Indikatoren festlegt, mit dem die Erreichung der Werte nach Art. 6b Absatz 1 berechnet wird. Die Menge der eingesetzten Pflanzenschutzmittel ist dabei sicher nicht der geeignete Indikator. Die Methode der Berechnungen soll aber nicht im Gesetz festgelegt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass für Oberflächengewässer und Grundwasser unterschiedliche Methoden und Indikatoren festzulegen sind.</p> <p>Unter einem Risiko von 100% verstehen wir bei den zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen, dass die Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte Konzentrationen aufweisen, die gerade den Höchstwerten (numerischen Anforderungen) entsprechen. Die Risikoreduktionen sollen dazu führen, dass die Konzentrationen unter diesen Höchstwerten liegen. Dies kann u.a. dadurch begründet werden, dass die Vorsorge im Grundwasserschutz grösste Bedeutung hat. Es dauert Jahre bis Jahrzehnte, bis ein verunreinigtes Grundwasser saniert ist.</p>
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 3</p>	<p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p>	
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 4</p>	<p><b>Antrag 6:</b></p> <p>Ergänzungen (rot)</p> <p>Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>einmal jährlich</i> ersetzt</p>	<p>Sinnvollerweise soll die Berichterstattung jährlich stattfinden.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden.	
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln  Abs. 5	Wir unterstützen den Vor- schlag.	Wir begrüßen die Absicht, die Branchenorganisationen einzubinden. Dabei sind auch die vor- und nachgelagerten Betriebe zu berücksichtigen. Offensichtlich sind u.a. der Detailhandel und die Nahrungsmittelindustrie einzubinden.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln  Abs. 6	<b>Antrag 7:</b>  Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungs- abgabe.	<p>Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen. Der Bundesrat interveniert nur im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfeades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht.</p> <p>Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreicherung der Ziele Instrumente einführen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Instrumente bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Die Risiken, die von Pestiziden ausgehen, sind ernst und müssen in jedem Fall reduziert werden. Deshalb fordern wir, neben einem möglichen Widerruf auch die Einführung einer auf der Toxizität basierenden <b>Lenkungsabgabe</b> einzuführen. Die Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schnell zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden.</p> <p>Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und die Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) forderten in ihrem Brief an den Bundesrat, worüber die Medien berichtet haben, nicht nur, dass der Bund die sehr toxischen Substanzen verbietet, sondern auch, dass die finanziellen Anreize zur Reduktion des PSM-Verbrauchs verstärkt werden – eine Lenkungsabgabe ist hierfür eine geeignetes Instrument.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln  Abs. 6	<b>Antrag 8:</b>  Ergänzung des Absatzes mit dem Verbot von Wirkstoffen mit persistenten Rückständen	I. T. Cousins et al. (2019) belegen mit ihrer Studie «Why is high persistence alone a major cause of concern?», dass allein die Persistenz (d.h. die schlechte Abbaubarkeit eines Stoffes) einen ausreichenden Grund darstellt, um einen Stoff nicht zuzulassen. Die jüngsten Erfahrungen mit Chlorothalonil-Rückständen bestätigen dies. Wir fordern deshalb, dass Pestizide und andere Wirkstoffe, die und deren Metaboliten im Grundwasser in Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten können, nicht zugelassen werden dürfen resp. ihnen die Zulassung entzogen wird.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln  Abs. 6	<b>Antrag 9:</b>  Ergänzung des Absatzes mit dem Anwendungsverbot für synthetische Pestizide in Zuströmbereichen und Grundwasserschutz zonen von Trinkwasserfassungen	Die aktuelle Grund- und Trinkwasserbelastung durch Chlorothalonil-Rückstände belegt, dass Grundwasserschutz zonen keinen ausreichenden Schutz gegen Pestizidrückstände bieten.  Für einen wirksamen Schutz der Trinkwasserressourcen sind Massnahmen in den grösseren Zuströmbereichen erforderlich. Wir fordern deshalb, dass in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen (und selbstverständlich auch in Grundwasserschutz zonen) nur noch Pflanzenschutzmittel der Hilfsstoffliste des Biolandbaus eingesetzt werden dürfen. Diese Stoffe sind (mit Ausnahme von Kupfer) aufgrund ihrer natürlichen oder naturnahen Struktur rasch abbaubar und stellen für das Grund- und Trinkwasser keine Gefahr dar.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	
Art. 165 <sup>bis</sup> Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag.	Ein solches zentrales Register ist von grosser Bedeutung. Für die Landwirte und Landwirtinnen wird es keinen Mehraufwand haben, da sie bereits heute in einem Feldbuch diese Daten eingeben müssen. Die in diesen Feldbüchern eingetragenen Daten konnten aber bisher nicht integral ausgewertet werden, weil dies zu umständlich und aufwändig gewesen wäre. Über das geplante Informationssystem wird dies nun einfach möglich werden. Wir erwarten dadurch auch, dass der erhebliche Unterschied zwischen den Zahlen aus der heutigen Stichprobenerhebung und den Verkaufszahlen geklärt werden kann.  Weiter werden diese Informationen dem kantonalen Vollzug wertvolle Informationen liefern.

<b>Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen zielgerichtet dort verstärkt werden, wo überdurchschnittlich Pflanzenschutzmittel oder besonders risikoreiche Wirkstoffe eingesetzt werden. Bei der Überwachung der Gewässer kann Bezug genommen werden auf die eingesetzten Wirkstoffe. Die Analytik der Wasserproben kann dadurch optimiert und kostengünstiger vorgenommen werden.</p>